

[REDACTED]
Ministerialrat a.D.
ehem. Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

**Herrn
Karl-Heinz Domnick
Karmelitergasse 2
41844 Wegberg**

4. November 2022

Schlichtungsverfahren
Nachlass [REDACTED] ./. Kreissparkasse Heinsberg
Az.: 2852/2022-S900

Sehr geehrter Herr Domnick,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich meinen heutigen
Schlichtungsvorschlag. Den beiliegenden Hinweis bitte ich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
Ombudsmann

Anlagen

[REDACTED]
Ministerialrat a.D.
ehem. Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.

In dem gemäß der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. durchgeführten

Schlichtungsverfahren
Az.: 2852/2022-S900

an dem beteiligt sind:

1. Herr Karl-Heinz Domnick, Karmelitergasse 2, 41844 Wegberg
als Antragsteller
2. die Kreissparkasse Heinsberg, Dr.-Eberle-Platz 1, 41812 Erkelenz
als Antragsgegnerin

wegen Nachlassabwicklung

komme ich als durch Urkunde vom 15. Dezember 2020 erneut bestellter Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes am 4. November 2022 zu folgendem

Schlichtungsvorschlag:

Die Sparkasse transferiert, wie angeboten, das Guthaben auf dem Girokonto der Erblasserin auf das Sparkonto. Im Übrigen verfolgt der Antragsteller sein Anliegen nicht weiter.

I.

Der Schlichtung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller ist Ehemann der am 28. Januar 2020 verstorbenen Frau [REDACTED] [REDACTED] (Erblasserin). Die Ehe war am 14. Juni 2019 geschlossen worden. Der Antragsteller ist im Besitz einer „Konto-/Depot-Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht“ vom 16. Januar 2020 und einer weiteren Vollmacht vom 14. Oktober 2010. Ergänzend ist ein Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Erkelenz vom 17. März 2020 vorgelegt worden, nach dem ein Erbvertrag vorliegt, der am 5. November 1991 zwischen der Erblasserin und deren damaligen Ehegatten abgeschlossen worden war. In dem Erbvertrag ist bestimmt, dass die Kinder der Erblasserin, Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] Erben sein sollten.

Zwischen dem Antragsteller und den Kindern der Erblasserin ist ein Rechtsstreit hinsichtlich des Nachlasses anhängig.

Mit dem Schlichtungsantrag verlangt der Antragsteller von der Sparkasse die Auflösung des Girokontos und des Sparbuchs der Erblasserin und die Auszahlung des Guthabens an sich. Ferner verlangt er die von ihm ausgesprochene Kündigung des (nach seinen Angaben leeren) Safes (einschließlich Öffnung und Entnahme des möglichen Inhalts) zu akzeptieren und Kontoführungsgebühren zum Girokonto und Miete zum Schießfach zu erstatten. Er ist der Auffassung, dass der Erbvertrag ungültig ist.

Die Sparkasse sieht sich insbesondere mit Blick auf die erbrechtliche Situation nicht in der Lage, die Verfügungen des Antragstellers auszuführen. Sie hat einen Erbschein verlangt und geht davon aus, dass der Antragsteller nicht Erbe ist und dass die Kinder der Erblasserin (allein) Erben sind. Die Sparkasse hat angeboten, das auf dem Girokonto befindliche Guthaben auf das Sparkonto zu transferieren.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schreiben Bezug genommen.

II.

Der Schlichtungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Sparkasse weigert sich zu Recht, die von dem Antragsteller gewünschten Verfügungen vorzunehmen.

Vorsorgevollmachten werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, im Interesse des Vollmachtgebers erteilt und sind zum Wohl des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin auszuüben (vgl. BGH v. 16.7.2014, XII ZB 142/14, Rz. 12; BGH v. 23.9.2015, XII ZB 624/14, Rz. 16). Daraus folgt, dass Verfügungen über Guthaben im Interesse des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin vorzunehmen sind.

Mit dem Tod geht das Vermögen auf die Erbengemeinschaft über (§ 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Das bedeutet für die Vorsorgevollmacht: Diese ist im Interesse der Erbengemeinschaft auszuüben, die nach §§ 2032, 2035 BGB den Nachlass gemeinsam verwaltet. Eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus bezweckt in aller Regel eine unkomplizierte Nachlassabwicklung; sie dient nicht dazu, dem Vollmachtnehmer Vermögen aus der Erbmasse zukommen zu lassen. Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit des Erbvertrags ist der Antragsteller jedenfalls nicht Alleinerbe, sodass er jedenfalls nicht berechtigt ist, allein über den Nachlass zu verfügen.

In Fällen, in denen ein Missbrauch der eingeräumten Vertretungsmacht anzunehmen ist, kann eine Bank oder Sparkasse nach der von der Rechtsprechung und überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung nicht mit befreiender Wirkung leisten, wenn sie den

Missbrauch hätte erkennen können (vgl. Daubner/Henning in Ellenberger/Bunte Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 16 Rn. 23 m.w.N.; Zimmermann, BKR 2007, 226). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall schon mit Blick auf die Streitigkeiten zwischen dem Antragstellern und den Kindern der Erblasserin vor.

Die von der Sparkasse angebotene Umbuchung des Guthabens auf dem Girokonto auf das Sparkonto liegt im Interesse der Erbengemeinschaft und wäre deshalb von der Vollmacht gedeckt. Sie kann deshalb, wenn der Antragsteller dies möchte, vorgenommen werden. Eine Kündigung des Schließfachs kann mit Blick darauf, dass unbekannt ist, ob sich darin Vermögensgegenstände befinden, nur von der Erbengemeinschaft wirksam vorgenommen werden.



Ombudsmann